



Sitzungsvorlage 17/2025

Planungsausschuss - öffentlich

am 28.05.2025 in Loßburg

L. Herbertz,

S. Kaiser

Tagesordnungspunkt 3 – zur Beschlussfassung

Betreff: Teilregionalplan Windenergie – Beschluss über den Planentwurf und Einleitung der erneuten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Bezug: 13/2020, 51/2021, 28/2022, 60/2022, 2/2023, 3/2023, 21/2023, 30/2023, 34/2023, 55/2023, 64/2023, 1/2024, 15/2024, 06/2025 und 16/2025

Beschlussvorschlag:

Der Planungsausschuss beschließt

- den Planentwurf, inklusive der aus rechtlich zwingenden Gründen sowie aufgrund des verfolgten Plankonzepts notwendigen Anpassungen, die sich aus den Stellungnahmen ergeben, die derzeit noch in Bearbeitung sind
- die erneute (zweite) Durchführung der Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach Landesplanungsgesetz (LplG) neue Fassung
- eine angemessene Verkürzung der Frist zur Stellungnahme nach § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG)

Der Planungsausschuss beauftragt die Verbandsverwaltung

- den Planentwurf inklusive der erforderlichen Anpassungen zu überarbeiten
- auf Grundlage des Beschlusses die Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen

Begründung

Ausgangslage

Das Bundesgesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz, WindBG) legt für die Bundesländer die zu erreichenden Flächenziele fest. Demnach müssen in Baden-Württemberg bis Ende 2027 mindestens 1,1 % und bis Ende 2032 mindestens 1,8 % der Fläche als Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt werden. Wird der Flächenbeitragswert nicht erreicht, können Ziele der Raumordnung nicht der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen entgegenghalten werden (sogenannte Super-Privilegierung). Nach Erreichen des 1,8 %-Ziels entfällt gemäß der novellierten Systematik des Baugesetzbuches (BauGB) die Privilegierung für Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 BauGB außerhalb der Vorranggebiete, was die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete als sogenanntes sonstiges Vorhaben im Außenbereich zwar rechtlich nicht ausschließt, Windenergieanlagen i. d. R. aber nicht genehmigungsfähig sein dürften.

Für das Land Baden-Württemberg greift § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) i. V. m. § 13a Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LplG) das Bundesziel auf und überträgt den landesweiten Flächenbeitragswert als Teilflächenziele an die Träger der Regionalplanung, bzw. an die Regionalverbände. Früher als auf Bundesebene sollen die Teilflächenziele von mindestens 1,8 % der Regionsfläche bis spätestens 30.09.2025 als Satzung festgestellt werden.

Gemäß den genannten Bestimmungen sind in der Region Nordschwarzwald mindestens 1,8 % der Regionsfläche als Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festzulegen. Dies entspricht für die gesamte Region Nordschwarzwald einer Fläche von mindestens ca. 4.200 ha. Durch den Teilregionalplan Windenergie sollen geeignete Standorte für die Nutzung von Windenergie planerisch gesichert und das Teilflächenziel von mindestens 1,8 % umgesetzt werden.

Bisheriges Vorgehen

Im Sinne einer nachhaltigen Energieversorgung sind in der Region Nordschwarzwald Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festzulegen, die über ein hohes Windenergiepotenzial verfügen und die sich für die Nutzung von Windenergie möglichst konfliktarm gestalten. Dazu wurde ein Kriterienkatalog mit Eingangs- und Ausschlusskriterien beschlossen. Als Eingangskriterium wurden basierend auf dem Windatlas Baden-Württemberg (LUBW 2019) die Gebiete aufgenommen, die über eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von $\geq 215 \text{ W/m}^2$ in 160 m über Grund verfügen. Ausschlusskriterien bilden die Flächen, die entweder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen als Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht in Frage kommen oder aus planerischen Gründen im Hinblick auf möglichst konfliktarme Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht als solche festgelegt werden sollen.

Aus dem Kriterienkatalog ergab sich eine erste sogenannte Suchraumkulisse, zu der eine informelle Beteiligung der Kommunen, Landkreise und der Verbandsverwaltung bekannten Projektierer in der Region Nordschwarzwald durchgeführt wurde. Auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen und der ersten Abwägungsgrundlagen wurde die sogenannte Potenzialkulisse erstellt. Die Potenzialkulisse wurde anschließend in die sogenannte Strategische Umweltprüfung überführt (Sitzungsvorlage 34/2023). Anschließend wurde eine Gesamtabwägung durchgeführt. Das Ergebnis wurde als Entwurf in die erste Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung gegeben (Sitzungsvorlage 1/2024).

Im Rahmen der ersten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Frühjahr 2024 haben insgesamt ca. 170 Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme eingereicht. Zudem wurden ca. 20.000 Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingereicht. Die Verbandsverwaltung schlägt bezüglich des Umgangs mit den vorgebrachten Argumenten die in der Synopse formulierten Abwägungs- und Beschlussvorschläge vor (s. Anlage 3a). Ergänzungen der Synopse zu den Stellungnahmen, die sich derzeit noch in Bearbeitung befinden, werden noch eingearbeitet. Dies kann zu weiteren Änderungen bzw. Anpassung der Planunterlagen durch rechtlich zwingende Gründe führen. Dasselbe gilt für Anpassungen aufgrund des verfolgten Plankonzepts.

Die Abwägungs- und Beschlussvorschläge lauten in der Regel wie folgt: Wird dem Planentwurf zugestimmt oder ein Sachverhalt erläutert, lautet der Abwägungs- und Beschlussvorschlag „wird zur Kenntnis genommen“. Sofern die Anregungen eine Änderung des Planentwurfs zur Folge haben oder bereits berücksichtigt wurden, lautet der Abwägungs- und Beschlussvorschlag entweder „wird gefolgt“ oder „wird teilweise/sinngemäß gefolgt“. Soll den Anregungen nicht entsprochen werden, lautet der Abwägungs- und Beschlussvorschlag „wird nicht gefolgt“. Überschreitet die Anregung regionalplanerische Kompetenzen, lautet der Abwägungs- und Beschlussvorschlag „Nicht Regelungsgegenstand“. Ist das Feld des Beschluss- und Abwägungsvorschlags noch leer, bedeutet dies, dass es sich derzeit noch in Bearbeitung befindet.

Im Vergleich zum ersten Planentwurf ergeben sich insbesondere folgende Änderungen:

Textteil und Begründung

Anregungen hierzu ergeben sich insbesondere aus den Stellungnahmen der Trägerbeteiligung (s. Anlage 1). Die Stellungnahmen inklusive der Abwägungs- und Beschlussvorschläge liegen im Vorabzug der Synopse bei (s. Anlage 3a).

Ergeben sich aus den Stellungnahmen, die sich derzeit noch in Bearbeitung befinden, rechtlich zwingende Gründe einer Anpassung des Textteils, werden diese noch angepasst. Dasselbe gilt für Anpassungen aufgrund des verfolgten Plankonzepts.

Kartenteil

Unter Berücksichtigung der regionalen Potenziale, die entsprechend des Windatlas Baden-Württemberg (LUBW 2019) eine vergleichsweise hohe mittlere gekappte Windleistungsdichte aufweisen und einen effizienten und wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen ermöglichen, sowie aller bisher ausgewerteten Informationen umfasst die Flächenkulisse derzeit (inklusive WE14) 51 Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen mit insgesamt ca. 6760 ha. Dies entspricht ca. 2,9 % der Region Nordschwarzwald. In Anlage 3b, Gebietsdokumentation, sind alle Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen aufgelistet und im Fall von Änderungen die Gründe aufgeführt. Die Region Nordschwarzwald würde damit das Teilflächenziel von mindestens 1,8 % gemäß § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG BW erreichen bzw. übertreffen.

Ergeben sich aus den Stellungnahmen, die sich derzeit noch in Bearbeitung befinden, rechtlich zwingende Gründe einer Anpassung des Kartenteils, wird dieser noch entsprechend angepasst. Dasselbe gilt für Anpassungen aufgrund des verfolgten Plankonzepts.

Es ist zu beachten, dass die vorliegend geplanten Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in der Raumnutzungskarte im regionalen Maßstab von 1:50.000 gebietsscharf und nicht parzellenscharf dargestellt sind.

Strategische Umweltprüfung

Die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie erfordert die Durchführung einer Strategische Umweltprüfung, d. h. auf die regionale Planungsebene abgestimmte Umweltuntersuchungen, sowie die Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit und der Belange des besonderen Artenschutzes. Der Umweltbericht fasst als schriftliche Fassung die Inhalte und Ergebnisse zusammen. Er beschreibt und bewertet den derzeitigen Zustand der Schutzgüter (Menschen und menschliche Gesundheit, Kultur- und sonstige Sachgüter, Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Fläche) und zeigt auf, wie negative Umweltauswirkungen im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge so weit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden können. Zu dieser Vermeidungsstrategie gehört insbesondere auch die Entwicklung und vergleichende Bewertung von vernünftigen Planungsalternativen, welche die grundlegenden Zielstellungen des Teilregionalplans berücksichtigen und innerhalb des planungsrechtlichen und räumlichen Zuständigkeitsbereichs des Planungsträgers für eine nachhaltige Raumentwicklung grundsätzlich geeignet sind, d. h. auch aus ökonomischer und sozialer Sicht in Frage kommen.

Im Rahmen der Beteiligung wurden Stellungnahmen eingereicht, die eine punktuelle Überarbeitung des Umweltberichts inklusive der Anhänge erfordern. Zudem werden die fehlenden Kapitel ergänzt.

Ebenfalls werden die Steckbriefe um zusätzlich aufgenommene (Teil-)Gebiete ergänzt. Der Umweltbericht, inklusive der Anlagen, wird entsprechend der bereits erfolgten Anpassungen sowie der möglicherweise ausstehenden zwingend erforderlichen Gründe einer Anpassung überarbeitet.

Kriterienkatalog

Manche der Ausschlusskriterien im Kriterienkatalog werden für die Beitragsunterlagen sprachlich konkretisiert, sodass die Datengrundlage besser nachvollzogen werden kann. Änderungen an den Kriterien an sich werden nicht vorgenommen.

Hinweis: Zwischenzeitlich hat sich nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) die Anbauverbotszone geändert, auf deren Basis die Vorsorgeabstände berechnet wurden. In allen Fällen wurde die Anbauverbotszone verringert. Die Änderungen liegen meist im Bereich der regionalplanerischen Unschärfe. Würden die neuen Anbauverbotszonen im Kriterienkatalog berücksichtigt, würde dies eine Änderung der Kriterien und damit potenziell eine Vergrößerung der Eingangskulisse für den Kartenteil bedeuten. Alle betroffenen Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen müssten erneut umweltgeprüft werden. Dies wäre mit einem erheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwand verbunden. Aus diesem Grund werden die Ausschlüsse und Vorsorgeabstände zu Straßen im laufenden Verfahren entsprechend den Anbauverbotszonen alte Fassungen beibehalten.

Gesamtabwägung

Nach Vorliegen der erforderlichen Informationen wurde eine Gesamtabwägung durchgeführt. Diese basiert auf den Abwägungsgrundlagen, die bereits für den ersten Planentwurf galten. Die Abwägungsgrundlagen werden teilweise sprachlich konkretisiert. Zudem wird des Prinzips der dezentralen Konzentration, das im Plankonzept bereits berücksichtigt wurde, auch als Abwägungsgrundlage aufgenommen.

In die Gesamtabwägung gehen insbesondere folgende Abwägungsgrundlagen ein:

- Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung
- Berücksichtigung der Bauleitplanungen und von Vorhaben: Der Verbandsverwaltung des Regionalverbands Nordschwarzwald bekannte Bauleitplanungen und Vorhaben zur Windenergie werden im Hinblick auf den Belang der Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien in das Planverfahren und die Abwägung eingestellt. Die Berücksichtigung der Planungen und Vorhaben erfolgt nicht im Interesse des einzelnen Vorhabenträgers, sondern im Allgemeininteresse zur Beschleunigung des Windkraftausbaus.
- Potenzielle Entwicklungsflächen, die im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans geprüft werden, insbesondere für die Siedlungsentwicklung, die von Kommunen gemeldet wurden, und die Flächen der Konzeption zur gebietsscharfen Festlegung von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans.
- Erhöhung der Vorsorgeabstände zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen auf 850 m
- Überlastungsschutz
 - o Visueller Überlastungsschutz (Umzingelung und Riegelwirkung) in Anlehnung an das Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen (2021) der UmweltPlan GmbH im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern: Demnach wurde, um eine Umfassung und

damit eine räumliche Überlastung von Ortslagen zu vermeiden, der Umfassungswinkel geprüft, in der Regel mit einem Abstand von 2,5 km ausgehend vom Siedlungsrand. Im Fall, dass ein Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen innerhalb der 2,5 km einen Umfassungswinkel von mindestens 120° um eine Siedlung ausschöpft und damit zu einer deutlich sichtbaren und geschlossenen Kulisse führt, wird beidseitig des 120°-Umfassungswinkels ein Freihaltekorridor von mindestens 60° freigehalten. Im Fall, dass der 120°-Umfassungswinkel überschritten wurde, wird das Vorranggebiet in der Regel entsprechend zugeschnitten. Dabei handelt es sich um einen Orientierungswert. In Einzelfällen wurde von dieser Regelung abgewichen, z. B. bei Arrondierungen von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen.

- Prozentualer Überlastungsschutz (Flächeninanspruchnahme innerhalb eines Gemeindegebiets)
- Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region: Zum einen Vermeidung von Kleinflächigkeit (s. auch Sitzungsvorlage 34/2023) und Überlastung (s. Abwägungsgrundlage Überlastungsschutz) und zum anderen Verteilung der Vorranggebiete über die gesamte Region: Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraum- und Landschaftsschutzes in möglichst großen Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung der Vorranggebiete in der Region zu gewährleisten. Zudem können größere Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen den Netzanschluss vereinfachen, da sie eine effizientere Nutzung der Infrastruktur und einen gezielten Netzausbau ermöglichen.
- Wirtschaftlichkeit
 - Windhöffigkeit
 - Hangneigung

Für alle Abwägungen wurde eine gesamträumliche Betrachtung vorgenommen, d. h. Einwände und Entscheidungen wurden, soweit vergleichbar, untereinander verglichen und in ähnlichen Fällen entsprechend abgewogen. Ziel davon ist es, dem Teilregionalplan Windenergie ein gesamträumliches Konzept, das sich über die gesamte Region Nordschwarzwald erstreckt, zugrunde zu legen.

Mögliche Änderung des Planentwurfs durch Beschluss des Planungsausschusses

Abhängig vom Abstimmungsergebnis zum Antrag der FDP-Fraktion: keine Ausweisung der bisherigen Potenzialfläche WE14 (umfassend insbesondere auch die Flächen „Am Sauberg“ und „Büchenbronner Höhe“) als Vorranggebiet für die Windenergienutzung aufgrund örtlicher Besonderheiten (Sitzungsvorlage 16/2025) werden die Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu Stellungnahmen sowie der Planentwurf im Nachgang zur Sitzung von der Verbandsverwaltung ergänzt bzw. geändert.

Beschlussfassung und weiteres Vorgehen

Mit dem Beschluss trifft der Planungsausschuss die Abwägungsentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) und beschließt den daraufhin geänderten Planentwurf inklusive der sich in der weiteren Bearbeitung noch ergebenden Änderungen. Anschließend wird die Verbandsverwaltung die Synopse und die Beteiligungsunterlagen fertigstellen und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit durchführen.

Die Beteiligung wird nach LplG neue Fassung durchgeführt. Dazu wurde u. a. bereits die Bekanntmachungssatzung durch die Verbandsversammlung beschlossen (s. Sitzungsvorlage 12/2025). Bei der erneuten Beteiligung über den geänderten Planentwurf soll von der Möglichkeit einer angemessenen Verkürzung der Anhörungsfrist nach § 9 Abs. 3 S. 2 ROG Gebrauch gemacht werden. Zudem können Stellungnahmen über ein online zur Verfügung gestelltes Formular eingereicht werden, wie dies bereits zur ersten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung der Fall war (online Beteiligungsplattform).

Dieses Vorgehen soll dazu beitragen, die landesgesetzliche Vorgabe zeitlich grob einhalten zu können.

Klaus Mack, MdB
Verbandsvorsitzender

Anlagen:

- 1) Anlage Textteil
 - 1a) Textteil mit Begründung in Lesefassung – Vorabzug
 - 1b) Textteil mit Begründung im Änderungsmodus – Vorabzug
- 2) Anlage Karten
 - 2a) Übersichtskarte Region Nordschwarzwald 2. Entwurf – Vorabzug
 - 2b) Detailkarte Enzkreis und Stadt Pforzheim – Vorabzug
 - 2c) Detailkarte Landkreis Calw – Vorabzug
 - 2d) Detailkarte Landkreis Freudenstadt – Vorabzug
 - 2e) Übersichtskarte Veränderungen zum 1. Entwurf – Vorabzug
- 3) Anlage Synopse
 - 3a) Synopse – Vorabzug
 - 3b) Tabellarische Gebietsdokumentation – Vorabzug